

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 2. Juni 1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-574/96-1995

Bezug: 52.015/15-2/95

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit
des Pflegepersonals in Krankenanstalten geregelt wird
(Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz - Pflege-AZG) und das
Arbeitszeitgesetz geändert wird; Stellungnahme

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 37 ...	-GE/19. Pf.
Datum:	8. JUNI 1995
Verteilt	9.6.95

Dr. Hajek

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit des Pflegepersonals in Krankenanstalten geregelt (Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz - Pflege-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird, folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines

1. Die stufenweise Reduzierung der Dienstzeiten sowie das Fallen der in vielen Krankenanstalten notwendigen 24 Stunden-Dienste wird mit Erreichen der EU-Konformität ab dem Jahre 2004 einerseits einen Mehrbedarf an Personal bedeuten und damit andererseits den Spitalserhaltern einen enormen Kostenschub bringen. Die Frage, ob bis dahin - neben den notwendigen Ärzten - genug ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die durchgehende Betreuung der Patienten uneingeschränkt gewährleisten zu können, kann aus heutiger Sicht nicht eindeutig beantwortet werden.

Wenn auch die Schaffung von einheitlich praktikablen Arbeitszeitregelungen für alle Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger zielsetzend sein sollte, wird die Umsetzung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen (insbesondere nach Erreichen der EU-Konformität) die Budgets der Länder überbelasten.

2. Am 26. und 28. Jänner 1995 fanden Beratungen zwischen den Landesfinanzreferenten und Bundesminister Lacina sowie Staatssekretär Ditz statt. Dabei wurde Einigung über die einjährige Verlängerung bei der Finanzierung des Gesundheitssystems über den KRAZAF erzielt. Insbesondere wurde folgendes vereinbart:

"Gesetze und Verordnungen, die finanzielle Belastungen für die Spitalerhalter bringen könnten, dürfen nur im Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen oder verändert werden. Diese Erklärung (als Teil der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) gilt für 1995."

Bundesminister Staribacher führte in einem Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 28. April 1995 aus, daß die vereinbarte Einvernehmensherstellung zwischen den Gebietskörperschaften bei Gesetzen und Verordnungen, die unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, in einer Nebenabrede zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden müsse.

In einer Beratung zwischen Bundesminister Staribacher, der Landesfinanzreferentenkonferenz und den Gemeindebünden am 5. Mai 1995 haben die Länder zwar den Entfall des am 28. Jänner 1995 vereinbarten "Belastungsstop im Krankenanstaltenwesen" aus der erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG akzeptiert; dieser "Belastungsstop" soll jedoch nunmehr in Form einer politischen Nebenabrede zur gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgeschrieben werden. Bundesminister Staribacher sagte dabei zu, Regierungsvorlagen von Bundesgesetzen, die unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, beispielsweise insbesondere die Entwürfe zum Ärzte-Arbeitszeitgesetz und zum Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz, im Ministerrat zu beeinspruchen.

Aus diesen Gründen wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der vorliegende Gesetzesentwurf insgesamt mit Nachdruck abgelehnt.

II. Besonderes

Unbeschadet der obigen Ausführungen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Entwurfes erscheint durch die Formulierung "..... oder sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sind" relativ unbestimmt und weitgehend, da dadurch eine Ausdehnung auf nahezu alle Berufsgruppen des Krankenanstaltenbereiches (Techniker, Reinigungspersonal, etc.) neben den Gesundheitsberufen möglich wird.

Zu § 4 Abs. 2:

Aufgrund der bestehenden Notwendigkeit der Erstellung der Dienstpläne für den Zeitraum von zwei Monaten in einzelnen Häusern wäre aus ho. Sicht die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf dieses Ausmaß wünschenswert.

Zu § 5 Abs. 1 (iVm § 2 Abs. 1):

Zur Problematik der verlängerten Dienste mit Ruhemöglichkeiten wird darauf hingewiesen, daß es - insbesondere unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Führung von kleineren Häusern - erforderlich wäre, Bereitschaftsdienst nur zu einem Teil als Arbeitszeit anzurechnen, da ansonsten ohne zusätzliche Arbeitsleistungen beträchtliche finanzielle Mehrbelastungen durch die Notwendigkeit von zusätzlichen Dienstposten bzw. Überstunden zu erwarten sind.

Die bestehende und bewährte 18/24-Regelung (18 Stunden Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden Anwesenheit) wäre mit Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes nicht aufrechtzuerhalten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffer

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 2. Juni 1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffer